

SGV-Abteilung Hirschberg e.V.

| | | |
|--------------|---------------------------|---------------------------|
| Hüttenwarte: | Michael Kügler | Jörg Schroeter |
| | Langenbruch 38 | Köhlerweg 28 |
| | 59581 Warstein-Hirschberg | 59581 Warstein-Hirschberg |
| | Telefon: 02902-9127461 | Telefon: 02902-1272 |
| | Mobil: 0151-40173088 | Mobil: 0170-2016805 |

Mietvertrag

Zwischen _____
(Name, Vorname)

_____ (Mieter)
(Anschrift, Telefon)

und der SGV-Abteilung Hirschberg e.V. (Vermieter) wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Die SGV-Abteilung Hirschberg e.V. vermietet dem Mieter das SGV-Schutzdach mit seinen Einrichtungen am Kohlenmeiler in Hirschberg für den _____
(Miettermin)

§ 2

Die umseitige Benutzerordnung ist Bestandteil dieses Mietvertrags. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift die Bestimmungen der Benutzerordnung als Vertragsinhalt an und verpflichtet sich, diese zu befolgen.

Besonderer Hinweis:

In § 3 der Benutzerordnung bestehen Vorgaben zu Lautsprecheranlagen und Lautstärke. Bei Zuwiderhandlungen hat der Vermieter das Recht, die Veranstaltung vorzeitig abubrechen. Das Ordnungsamt der Stadt Warstein hat dringend auf die Einhaltung der Vorgabe hingewiesen, da andernfalls "ordnungsbehördliche Maßnahmen" durchgeführt werden müssen.

§ 3

Der Mieter muss sich ca. 7 Tage vor dem Miettermin mit einem der o.g. Hüttenwarte zwecks Übergabe des Schutzdaches vor und nach der Vermietung in Verbindung setzen.

Warstein-Hirschberg _____

(Mieter)

(Vermieter)

| Zählerstand | Vorher | Nachher | Verbrauch | Mehrverbrauch | Mehrkosten |
|-------------|--------|---------|-----------|---------------|-------------|
| Strom (kwh) | | | | (> 20 kwh) | (0,60€/kwh) |
| Wasser (m3) | | | | (> 1,0 m3) | (10,00€/m3) |

Quittung

_____ Euro Miete für das Schutzdach und _____ Euro für den Mehrverbrauch Strom und Wasser erhalten zu haben bestätigt _____
(Datum) (Vermieter)

Benutzerordnung

für das Gelände und das Schutzdach der SGV-Abteilung Hirschberg e.V. am Kohlenmeiler in Hirschberg

Rechte und Pflichten der Benutzer:

§ 1

Das Schutzdach kann von jedermann, aber nur nach vorheriger Anmeldung bei einem der umseitig genannten Hüttenwarte genutzt werden.

Die Benutzungsgebühr für das Schutzdach mit seinen Einrichtungen beträgt 100,- Euro und ist bei der Anmeldung zu entrichten. Im Mietpreis sind der Stromverbrauch bis zu 20 kwh und der Wasserverbrauch bis zu 1 m3 Wasser enthalten. Mehrverbrauch muss mit 60 Cent pro angefangener kwh und mit 10,- Euro pro angefangenem m3 Wasser bei einem der Hüttenwarte bei der Rückgabe des Mietobjekts bezahlt werden.

§ 2

Grillrost, Tische, Bänke, Umgebung und die Toilettenanlage sind nach der Benutzung gründlich zu reinigen. Der angefallene Müll muss ordnungsgemäß entsorgt d.h. mitgenommen werden.

Offenes Feuer sowie der Betrieb von Grillrosten unter dem Schutzdach sind nicht gestattet. Die Anlage eines Lagerfeuers vor dem Schutzdach ist wegen der Waldbrandgefahr nur bei feuchter Witterung mit Zustimmung des Forstamts Warstein (Ansprechpartner Oliver Prah! Tel. 0151-59921726) gestattet.

Beim Verlassen des Platzes muss das Lagerfeuer niedergebrannt und die Glut abgelöscht sein. Übernachten und Zelten in der Schutzhütte und deren Umkreis ist untersagt.

§ 3

Es ist nicht gestattet, Lautsprecheranlagen mit Verstärker bzw. Beschallungsanlagen für mechanische Musikdarbietung aufzustellen.

Zur Begrenzung der Lautstärke ist ab 22:00 Uhr eine Stromabschaltvorrichtung eingebaut. Ist der Phonpegel zu hoch, schaltet die Anlage den Strom ab (Notbeleuchtung bleibt erhalten!). Nach ca. 2 Minuten wird der Strom automatisch wieder freigegeben. Nach der dritten Abschaltung jedoch kommt der Strom nicht wieder! Chöre, Livebands und Musikkapellen müssen ihre Darbietungen um 22:00 Uhr beenden.

Die Benutzung von Stromaggregaten ist untersagt!

Haftung und Hausrecht:

§ 4

Der SGV übernimmt keine Haftung für den Zustand des Schutzdaches und der sonstigen Einrichtungen sowie der Zugänge und Wege. Er haftet insbesondere nicht für Unfälle und Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung des Schutzdaches und seiner Einrichtungen.

Der SGV haftet nicht für Unfälle und Schäden aus der Benutzung von Gegenständen, die durch Dritte auf das Gelände gebracht werden.

Der SGV übernimmt auch keine Haftung für Beschädigungen oder Abhandenkommen privaten Eigentums (insbesondere Kleidungsstücke und Wertsachen).

Der Benutzer des Schutzdaches und des Geländes hat für alle Schäden zu haften, die dem SGV im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

§ 5

Das Hausrecht auf dem Gelände und im Bereich des Schutzdaches übt für den SGV der 1. Vorsitzende Stefan Bräutigam, Hagenstraße 30, 59581 Warstein-Hirschberg, Tel.: 02902/51773 oder eine von ihm beauftragte Person aus. Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten. Diesen Personen steht es jederzeit frei, das Gelände und das Schutzdach zu betreten.

§ 6

Bei Nichtbeachtung der Benutzerordnung kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

Inkrafttreten: Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Warstein-Hirschberg, 1. Januar 2012

SGV-Abteilung Hirschberg e.V.

Stefan Bräutigam (Vorsitzender)